

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.20 vom 27. Januar 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-01-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2023.20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2023.20)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.20 du 27 janvier 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.20 del 27 gennaio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) unterliegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 und § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG, SG 154.100). Der Beschwerdeführer ist durch die Abtrennung des Verfahrens in einem rechtlich geschützten Interesse betroffen, weil ihm dadurch prozessuale Rechtsnachteile drohen. Diese ergeben sich daraus, dass er seine Parteirechte im Verfahren gegen den Mitbeschuldigten verliert (vgl. BGE 147 IV 188 E. 1.3.4). Er ist daher zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und somit nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde wird im schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO).

### **E. 1.2**

und 1.3 involviert. Bei den restlichen Anklagepunkten steht eine Beteiligung des Beschwerdeführers nicht zur Debatte. B\_\_\_\_\_ werden mithin zahlreiche Delikte vorgeworfen, die nichts mit dem Verfahren gegen den Beschwerdeführer zu tun haben. Auf der anderen Seite umfassen die beiden erwähnten Anklagepunkte lediglich einen Bruchteil der Vorwürfe, die gegen den Beschwerdeführer in dessen Verfahren erhoben werden. Insofern werden auch dem Beschwerdeführer zahlreiche Delikte vorgeworfen, die nichts mit dem Verfahren gegen B\_\_\_\_\_ zu tun haben. Würden die Verfahren also zusammen zur Anklage gebracht und beurteilt, würde dies zu einer immensen Verkomplizierung und Verzögerung beider Verfahren führen. Hinzu kommt, dass entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers keine klassische Konstellation wechselseitiger Belastungen zwischen ihm und B\_\_\_\_\_ anzunehmen ist. So ist der Beschwerdeführer hinsichtlich seines Tatbeitrages in Bezug auf den Tatkomplex 1.2 grundsätzlich geständig. Insbesondere hat er zugegeben, bei der Erstellung falscher Lohnabrechnungen sowie eines falschen Kündigungsschreibens und eines falschen Arbeitszeugnisses mitgewirkt zu haben (Vorakten B\_\_\_\_\_ S. 1367, 1402 ff., 1442). Auch hinsichtlich des Tatkomplexes 1.3 hat er zu Protokoll gegeben, dass er die falschen Lohnabrechnungen erstellt hatte, welche dem von B\_\_\_\_\_ gestellten Kreditantrag beigelegt waren (Vorakten B\_\_\_\_\_ S. 1462, 1489). Die Rollenverteilung ist damit nicht gänzlich ungeklärt. Ferner fanden zu den beiden Anklagepunkten bereits Konfrontationseinvernahmen mit dem Beschwerdeführer und B\_\_\_\_\_ als auch mit dem Beschwerdeführer, B\_\_\_\_\_ und einem weiteren Beschuldigten statt. Bei diesen Konfrontationen waren sämtliche Rechtsvertreter der beschuldigten Personen anwesend. Die entsprechenden Protokolle sind mithin auch dem Verteidiger des

Beschwerdeführers hinlänglich bekannt und Bestandteil der Akten des Verfahrens gegen den Beschwerdeführer. Die Beschuldigten konnten ihre Parteirechte damit umfassend ausüben und scheint die Gefahr einer nachträglichen neuen Schuldzuweisung durch B\_\_\_\_\_ nach Trennung der Verfahren marginal. Aufgrund der im Vorverfahrenlegetis durchgeführten Konfrontationen ist eine Befragung des Beschwerdeführers anlässlich der Strafgerichtsverhandlung in Sachen B\_\_\_\_\_ denn auch nicht mehr erforderlich. Des Weiteren haben Abklärungen der Verfahrensleiterin ergeben, dass vom Zwangsmassnahmengericht nach Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft über B\_\_\_\_\_ wegen Fluchtgefahr Sicherheitshaft angeordnet wurde (vgl. act. 7). Entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers wurde B\_\_\_\_\_ somit nicht aus der Haft entlassen, womit dem Beschleunigungsgebot im Sinne von Art. 5 Abs. 2 StPO besondere Bedeutung zuzumessen ist. Anders als das Verfahren gegen den Beschwerdeführer ist das gegen B\_\_\_\_\_ geführte Verfahren spruchreif. Die Hauptverhandlung wurde bereits angesetzt und findet vom 31. Mai bis 2. Juni 2023 statt. Der Verzicht auf eine Abtrennung des Verfahrens gegen B\_\_\_\_\_ würde aufgrund des beträchtlichen Umfangs des Verfahrens gegen den Beschwerdeführer eine gewichtige Verzögerung bedeuten. B\_\_\_\_\_ befindet sich seit dem 7. September 2022 in Polizeigewahrsam beziehungsweise Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Vorakten B\_\_\_\_\_ S. 235 ff.). Bei einer Verlängerung des Verfahrens würde eine Überhaft drohen, zumal eine vorzeitige Haftentlassung aufgrund des angenommenen Haftgrundes der Fluchtgefahr voraussichtlich nicht in Frage kommt. In Anbetracht des besonderen Beschleunigungsgebotes bei Haftsachen wäre eine Verzögerung vorliegend nicht gerechtfertigt. Unbegründet ist darüber hinaus die Befürchtung des Beschwerdeführers, dass der Entscheid in seiner eigenen Sache durch die Verfahrenstrennung inhaltlich eingeengt würde. Die Standpunkte der beiden Beschuldigten sind durch die Konfrontationen bereits weitgehend festgelegt. Neue Wendungen in seinen Aussagen könnte B\_\_\_\_\_ schwerlich glaubhaft erklären. Schliesslich kommt hinzu, dass eine vollkommene inhaltliche Übereinstimmung der Urteile auch gar nicht zwingend ist, da ■ wie auch bei einer gemeinsamen Beurteilung ■ der Grundsatzin dubio pro reo nach sich ziehen kann, dass ein Sachverhalt für zwei Beschuldigte jeweils unterschiedlich zu beurteilen ist.

2.3.3 Aus dem Erwogenen folgt, dass mehrere sachliche, der Verfahrensbeschleunigung dienende Gründe im Sinne von Art. 30 StPO für eine Abtrennung des Verfahrens gegen B\_\_\_\_\_ vom Verfahren gegen den Beschwerdeführer bestehen. Die vorliegend weniger gewichtigen Interessen des Beschwerdeführers an einer gemeinsamen Beurteilung stehen einer Verfahrenstrennung nicht im Weg. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

## **E. 2**

2.1 Der Beschwerdeführer rügt, die angefochtene Verfahrenstrennung verletze den in Art. 29 StPO statuierten Grundsatz der Verfahrenseinheit. Gemäss Abs. 1 lit. b dieser Bestimmung sind Verfahren gegen verschiedene Beschuldigte gemeinsam zu führen, wenn Mittäterschaft oder Teilnahme vorliegt. Der Grundsatz der Verfahrenseinheit bezweckt die Verhinderung sich widersprechender Urteile und dient der Prozessökonomie. Eine Verfahrenstrennung ist nach Art. 30 StPO nur bei Vorliegen sachlicher Gründe zulässig und muss die Ausnahme bleiben. Die sachlichen Gründe müssen objektiv sein. Die Verfahrenstrennung soll dabei vor allem der Verfahrensbeschleunigung dienen beziehungsweise eine unnötige Verzögerung vermeiden helfen. So stellt denn auch das

Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO, Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV, SR 101], Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]) oft einen sachlichen Grundgemäss Art. 30 StPO dar, auf eine Verfahrensvereinigung zu verzichten. Art. 30 StPO kann beispielsweise angerufen werden, wenn ein Verfahren vordringlich durchgeführt werden muss, da sich eine beschuldigte Person bereits in Haft befindet und Art. 5 Abs. 2 StPO anzuwenden ist. Denkbar sind aber auch andere sachliche Gründe, welche sich auf Charakteristika des Verfahrens, des Täters oder der Tat beziehen, wie etwa eine grosse Anzahl Mittäter bei Massendelikten, langwierige Auslieferungsverfahren von Mitbeschuldigten im Ausland, die Unerreichbarkeit von Mitbeschuldigten, oder wenn die Verjährung hinsichtlich einzelner Taten oder eine Verletzung des Beschleunigungsgebots hinsichtlich einzelner beschuldigter Personen droht. Letztlich dienen auch diese Gründe insbesondere der Verfahrensbeschleunigung und der Prozessökonomie (zum Ganzen: BGE 138 IV 214 E. 3.2, 138 IV 29 E. 3.2; BGer 6B\_135/2018 vom 22. März 2019 E. 1.2, 6B\_1030/2015 vom 13. Januar 2017 E. 2.3.1, 1B\_124/2016 vom 12. August 2016 E. 4.4, 1B\_86/2015 vom 21. Juli 2015 E. 2.1 [Pra 2015 Nr. 89], je mit Hinweisen; Bartetzko in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage, 2014, Art. 30 N 3 ff.). Die Frage, ob zureichende sachliche Gründe im Sinne von Art. 30 StPO für eine Verfahrenstrennung vorliegen, lässt sich nicht absolut beantworten, sondern impliziert stets eine Abwägung der verschiedenen berührten Interessen im konkreten Einzelfall (AGE BES.2016.193 vom 13. März 2017 E. 3.1, SB.2015.119 vom 29. November 2016 E. 2.1.2).

Die Abtrennung des Verfahrens ist unter dem Gesichtspunkt des Anspruchs auf ein faires Verfahren (Art. 29 Abs. 1 BV; Art. 6 Ziff. 1 EMRK) bei mutmasslichen Mittätern und Teilnehmern problematisch, wenn der Umfang und die Art der Beteiligung wechselseitig bestritten sind und somit die Gefahr besteht, dass der eine Mitbeschuldigte die Verantwortung dem anderen zuweisen will. Belasten sich die Mittäter und Teilnehmer gegenseitig und ist unklar, welcher Beschuldigte welchen Tatbeitrag geleistet hat, besteht bei getrennten Verfahren die Gefahr sich widersprechender Entscheide (BGer 1B\_92/2020 vom 4. September 2020 E. 4.2, 6B\_135/2018 vom 22. März 2019 E. 1.2, 1B\_467/2016 vom 16. Mai 2017 E. 3.3). Da nach der Rechtsprechung bei Einvernahmen in separat geführten Verfahren kein Anspruch auf Teilnahme nach Art. 147 StPO besteht (BGE 141 IV 220 E. 4.5, 140 IV 172 E. 1.2.3), geht die getrennte Verfahrensführung sodann mit einer massiven Beschränkung der Teilnahmerechte einher. Gleichzeitig geht dem Beschuldigten das Verwertungsverbot nach Art. 147 Abs. 4 StPO verloren, weil er insoweit keine Verletzung seines Teilnahmerechts geltend machen kann. Der separat Beschuldigte hat in den abgetrennten Verfahren zudem nicht den gleichen Anspruch auf Akteneinsicht wie eine Partei (Art. 101 Abs. 1 StPO). Angesichts dieser schwerwiegenden prozessualen Folgen ist an die Voraussetzungen einer Verfahrenstrennung ein strenger Massstab anzulegen (BGer 1B\_92/2020 vom 4. September 2020 E. 4.2, 6B\_135/2018 vom 22. März 2019 E. 1.2).

## **E. 2.2**

2.2.1 Die Staatsanwaltschaft begründet die in Frage stehende Verfahrenstrennung damit, das Verfahren gegen B\_\_\_\_\_ sei spruchreif, während sich beim umfangreichen Verfahren gegen den Beschwerdeführer und andere involvierte Parteien weitere Verfahrenshandlungen aufdrängen würden. Um beide Verfahren zügig weiterführen beziehungsweise abschliessen zu können und in Anbetracht des Umstandes, dass sich B\_\_\_\_\_ in Haft befinde, seien die Verfahren getrennt zu führen (act. 1).

2.2.2 Der Beschwerdeführer macht mit seiner Beschwerde geltend, B\_\_\_\_\_ werfe ihm vor, den unberechtigten Bezug von Leistungen der Sozialversicherung initiiert zu haben und dafür Provisionszahlungen erhalten zu haben. Er selber bestreite indes, in diesen Fall involviert gewesen und Geld erhalten zu haben. Der Umfang und die Art der Beteiligung seien somit wechselseitig bestritten. Hinzu komme, dass nach seiner Kenntnis B\_\_\_\_\_ bereits aus der Haft entlassen worden sei beziehungsweise entlassen werden könne, da das Verfahren gemäss der Staatsanwaltschaft ja spruchreif sein solle. Es sei nicht ersichtlich, weshalb dieses Verfahren besonders zügig fortgesetzt werden solle, zumal keine Verjährungsfragen zur Diskussion stünden. Es seien viele Beteiligte involviert, welche ■ wie in derartigen Strafverfahren üblich ■ versuchen würden, sich aus der Schusslinie zu nehmen und andere zu belasten. Wie seine Verfahrensrechte unter dieser Prämisse gewahrt werden könnten, sei in keiner Weise ersichtlich. Ebenfalls nicht einsichtig sei, wie das erkennende Sachgericht in diesem Fall die Aussagen vor den Schranken noch objektiv werten könne. Es bestünde eine erhebliche Gefahr sich widersprechender Urteile. Er könne sich deshalb des Eindruckes nicht mehr erwehren, dass die Staatsanwaltschaft einzig allein auf ihn als vermeintlichen «Mastermind» fokussiert sei. Es handle sich aber nicht um das «System A\_\_\_\_\_», wie von der Staatsanwaltschaft suggeriert werde, sondern allenfalls um das «System [...], [...], [...], [...], [...], A\_\_\_\_\_». Es sei daher nachvollziehbar, dass er den Verdacht schöpfe, allfällige Mittäter würden geschont. Zusammenfassend sei absolut kein Grund ersichtlich, welcher die Abtrennung des Verfahrens gegen B\_\_\_\_\_ rechtfertigen würde (act. 2).

2.2.3 Die Staatsanwaltschaft bringt dagegen vor, sie habe im Verfahren gegen den Beschwerdeführer, dessen Umfang sich mittlerweile auf 138 Ordner belaufe, in den letzten Monaten zahlreiche solcher Abtrennungsverfügungen erlassen. Gegen keine habe der Beschwerdeführer Beschwerde erhoben und auch seitens des Strafgerichts sei es bislang im Zuge ihrer Verfahrenshandlungen zu keinerlei Beanstandung dieser Verfügungen gekommen. Sämtliche bisher ergangenen Abtrennungsverfügungen seien einzig darin begründet, dass das Verfahren gegen den Beschwerdeführer aufgrund seines Umfangs noch einige Zeit andauern werde, währenddessen das Verfahren gegen den jeweiligen Mittäter spruchreif sei beziehungsweise gewesen sei, so auch das Verfahren gegen B\_\_\_\_\_. Es sei nicht ersichtlich, wie die Abtrennung dieses Verfahrens die Rechte des Beschwerdeführers verletzen solle. Es gebe keine Einvernahmen mehr im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen B\_\_\_\_\_. Die Akten aus dem Verfahren gegen B\_\_\_\_\_, welche den Beschwerdeführer betreffen, befänden sich auch in dessen Verfahrensakten. Der Beschwerdeführer sei zudem mehrfach mit B\_\_\_\_\_ konfrontiert worden. Der Beschwerdeführer nenne keinen einzigen konkreten Nachteil, der ihm durch die Abtrennung drohe (act. 4).

2.2.4 Der Beschwerdeführer führt an, er habe bislang keine Rechtsmittel gegen einzelne Abtrennungsverfügungen der Staatsanwaltschaft eingelegt, weil er nicht gewusst habe, dass sich diesbezüglich eine eigentliche Systematik erkennen lasse. Letztlich würden auf diese Weise sämtliche Mittäter mit Einzelurteilen abgeurteilt, während er mit den gesamten ihm zur Last gelegten Delikte alleine vor den Schranken stehen werde. Das Gericht habe dann gar keine Möglichkeit mehr, sich ein eigenes Bild zu machen, zumal bereits zahlreiche rechtskräftige Urteile vorlägen. Die Abtrennung widerspreche daher einem fairen Verfahren. Abgesehen davon habe der Umstand, dass der Beschwerdeführer bei einzelnen Abtrennungsverfügungen auf ein Rechtsmittel verzichtet habe, offensichtlich keinen

Einfluss auf das vorliegende Verfahren. Da keine Verjährungsfolgen zu befürchten seien, seien die von der Staatsanwaltschaft vorgebrachten Argumente nicht stichhaltig. Zudem sei B\_\_\_\_\_ offenbar tatsächlich bereits im Zeitpunkt der Abtrennungsverfügung aus der Haft entlassen worden und dies obwohl die Verfügung insbesondere damit begründet worden sei, es handle sich um einen Haftfall. Schliesslich habe er bereits in der Beschwerde konkrete Nachteile einer Verfahrenstrennung geschildert (act. 6).

### **E. 2.3**

2.3.1 Zunächst gilt es festzuhalten, dass für jede Verfahrenstrennung gesondert zu prüfen ist, ob dafür sachliche Gründe im Sinne von Art. 30 StPO bestehen und eine Abwägung der davon berührten Interessen eine solche zulässt. Insofern lassen sich aus den bereits erfolgten und unangefochten gebliebenen Verfahrenstrennungen keine Argumente für oder gegen die Zulässigkeit der vorliegend in Frage stehenden Verfahrenstrennung ableiten.

2.3.2 In vorliegender Sache bestehen indes durchaus sachliche Gründe für eine Verfahrenstrennung. Die Staatsanwaltschaft hat im abgetrennten Verfahren gegen B\_\_\_\_\_ am 20. Februar 2023 Anklage beim Strafgericht erhoben (Vorakten B\_\_\_\_\_ S. 2311 ff.). Gemäss der Anklageschrift ist der Beschwerdeführer einzig bei den Anklagepunkten

### **E. 3**

3.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO), wobei vorliegend eine Gebühr von CHF 800.■ angemessen erscheint (§ 21 Abs. 2 Gerichtsgebührenreglement [GGR, SG 154.810]).

3.2 Der Beschwerdeführer hat um Bewilligung der amtlichen Verteidigung im vorliegenden Beschwerdeverfahren ersucht und in diesem Zusammenhang auf die Bewilligung der amtlichen Verteidigung für das Hauptverfahren durch die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 9. Mai 2022 verwiesen (act. 3, Beilage 1). Antragsgemäss wird dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers die Einsetzung als amtlicher Verteidiger bewilligt, zumal die Anforderungen an Verfahrenstrennungen hoch sind und die Beschwerde in Anbetracht dessen nicht von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden konnte. Entsprechend ist dem Verteidiger für seine Bemühungen ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Sein Aufwand ist mangels Einreichung einer Kostennote zu schätzen. Angemessen erscheint ein Aufwand von 6 Stunden, welche zu einem Ansatz von CHF 200.■ (einschliesslich Auslagen, zuzüglich MWST) zu entschädigen sind (vgl. § 20 Abs. 2 des Honorarreglements [SG 291.400]). Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.